TOP

Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie	02.11.2022
Rat	17.11.2022

öffentlich

Vorlage Nr.	563/2022-1
Stand	29.09.2022

Betreff Antrag der SPD-Fraktion vom 06.09.2022 betr. Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie

Der Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen: (siehe Beschlussentwurf Rat)

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende 1. Satzung vom … zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bornheim vom 21.12.2009:

Der Rat der Stadt Bornheim hat am ... aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666 / SGV.NW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bornheim beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bornheim wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:

„Zur Teilnahme an der Wahl in den örtlichen Seniorenkonferenzen sind alle Senioren und Seniorinnen berechtigt, die am Tag der Versammlung das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der jeweiligen Ortschaft haben."

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Die SPD-Fraktion hat die Satzungsänderung beantragt, um auch den Menschen eine Beteiligung zu ermöglichen, die nicht die Berechtigung zur Kommunalwahl haben. Die Verwaltung unterstützt diese Ansicht.

Wahlberechtigt zu Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen sind Deutsche sowie Staatsangehörige der anderen EU-Mitgliedstaaten. Personen, die eben nicht über eine solche Staatsangehörigkeit verfügen, sind in der zurzeit gültigen Fassung der Satzung für den Seniorenbeirat nicht berücksichtigt.

Über 60-jährige Einwohnerinnen und Einwohner mit internationaler Familiengeschichte können aktuell weder an Wahlen noch am Seniorenbeirat teilnehmen. Eine Aufnahme in diesem Gremium ist jedoch ein positives Zeichen für ihre Integration.

Eine Änderung der Satzung ist demnach überfällig und für die nächste Seniorenbeiratswahl vorzunehmen.

Anlagen zum Sachverhalt

1. Synopse SenBei Satzung
2. 5.18 Satzung Seniorenbeirat ab 11/2022 Entwurf